

Auszug aus der Satzung des TSC Blau-Weiß Stralsund e.V.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TSC Blau-Weiß Stralsund e.V." und hat seinen Sitz in Stralsund. Er wurde im November 1957 gegründet und am 28.10.1991 in das Vereinsregister beim Kreisgericht Stralsund eingetragen (VE 195).
2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist Stralsund.
3. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Deutschen Tanzsportverbandband
 - b) Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
 - c) Sportbund der Hansestadt Stralsund
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschliesslich und unmittelbar
 - a) die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen
 - b) die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren
 - c) den Breiten- und Freizeittanzsport als Grundlage des Turniertanzes zu pflegen und zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein führt ordentliche, ausserordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Anträge zur Aufnahme als ordentliches, ausserordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Dem Antragsteller ist bei der Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalendervierteljahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann jederzeit erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen gezahlt hat.

Zur Streichung bedarf es keines schriftlich begründeten Antrags.

§ 8 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

2. Bleibt ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingetrieben werden bzw. kann der § 6, Nr. 3 angewendet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.